

16.
Oktober
2013

Bestattungs- und Friedhofreglement (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen

gestützt auf

Art. 55, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30. April 1997 wird wie folgt geändert.

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

- die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101),
- die Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2),
- die Eidg. Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland (SR 818.61),
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1),
- die Kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811),
- Art. 55, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1).

Zuständigkeiten

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Die Sicherheitskommission

- entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern; vorbehalten bleibt Artikel 17,

- entscheidet über finanzielle Härtefälle bei unentgeltlichen Bestattungen,

- entscheidet über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche,

- erlässt Bussenverfügungen.

³ und ⁴ Unverändert.

Bestattungsfrist

Art. 7 ¹ Über den Vollzug von Ausnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Bestattungsverordnung ¹ entscheidet das Bestattungsamt.

² Aufgehoben.

Bestattungsort

Art. 12 Aufgehoben.

¹ BSG 811.811

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi, 1. Oktober 2013	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131016_Bestattungs- und Friedhofreglement_offizielle Änderung.docx	01.10.2013 08:34 / ks	1.4	1 von 4

Bestattungsfelder

Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.

Es bestehen

a für Erdbestattungen:

- Sargreihengräber für Erwachsene,
- Sargreihengräber für Kinder,
- Familiengräber;

b für Urnenbeisetzungen:

- Urnenreihengräber für Erwachsene,
- Urnenreihengräber für Kinder,
- Familienurnengräber,
- Urnennischen (Anlage 1983 und Urnenböschung),
- bestehende Gräber,
- Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012),
- Gemeinschaftsgrab Rasenfeld;

c für Aschenbeisetzungen:

- Gemeinschaftsgrab (1979),
- Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012),
- Gemeinschaftsgrab Rasenfeld.

² bis ⁵ Unverändert.

Gemeinschaftsgräber

Art. 15 ¹ Die Beisetzung der Asche oder der Urne in Gemeinschaftsgräbern kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen.

² Die einmal übergebene Asche oder Urne kann den Gemeinschaftsgräbern nicht wieder entnommen werden.

³ Auf Wunsch kann auf den Inschriftstafeln der Gemeinschaftsgräber an die beigesetzten Personen erinnert werden. Die Inschriften werden nach 20 Jahren entfernt.

⁴ Unverändert.

Ruhedauer

Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt

- a* 20 Jahre für Urnenreihengräber und Urnennischen,
- b* 20 Jahre für Sargreihengräber,
- c* 40 Jahre für Familiengräber.

Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

² Die Ruhedauer von Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen geregelt.

Vorzeitige Graböffnung

Art. 17 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Urnennischen. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennischen. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Urnennischaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi, 1. Oktober 2013	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131016 \Bestattungs- und Friedhofreglement_offizielle Änderung.docx	01.10.2013 08:34 / ks	1.4	2 von 4

Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen

Art. 18 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben. Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist.

² Hebt die Gemeinde in begründeten Fällen Grabfelder und Urnennischen vorzeitig auf, trägt sie die Kosten einer allfälligen Verlegung.

³ Unverändert.

⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für die Kosten aufzukommen.

⁵ Die Urnen aus Gräbern werden ausgegraben und die Asche am bisherigen Ort beigesetzt. Die Asche der Urnen aus Nischen wird dem Gemeinschaftsgrab (1979) beigefügt.

⁶ (neu) Familienurnengräber, Urnenreihengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden.

³ Die Gemeinschaftsgräber und die Urnennischen werden durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner unterhalten.

⁴ Unverändert.

Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen

Art. 22 ¹ Die Gebühren bemessen sich nach einer durch den Gemeinderat zu erlassenen Verordnung, welche innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:

1. Grundgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-
2. Grabplatzerstellungsgebühr	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-
3. Grabplatzgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	15'000.-
4. Verschiedene Gebühren	Fr. 0.- bis Fr.	1'000.-
5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	5'000.-
6. Vorauszahlungsverträge	Fr. 0.- bis Fr.	40'000.-

² Weitere Arbeiten werden nach dem Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verband und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Jardin Suisse verrechnet.

³ bis ⁶ Unverändert.

Bestattungskosten

Art. 23 ¹ Unverändert.

² Bei aufgefundenen Leichen übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten gemäss den Leistungen nach Artikel 24 Absatz 3.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi, 1. Oktober 2013	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131016 \Bestattungs- und Friedhofreglement_offizielle Änderung.docx	01.10.2013 08:34 / ks	1.4	3 von 4

Unentgeltliche Bestattung

Art. 24 ¹ Hat die oder der Verstorbene in der Gemeinde Zollikofen schriftpolizeilichen Wohnsitz und bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgewiesen, so können die Angehörigen auf Gesuch hin die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung verlangen. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und Vermögen der verstorbenen Person. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Das Bestattungsamt kann entsprechende Nachweise verlangen.

Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in ein Familiengrab oder in eine Urnennische, werden keine Kosten übernommen.

² Unverändert.

³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen

- einen einfachen Sarg,
- eine einfache Urne,
- das Einsargen und Einkleiden,
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder einer Anstalt im Verwaltungskreis zur Aufbahrungshalle,
- die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle,
- die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Sarg- oder Urnenreihengrab, einer Urnennische einer/eines vorverstorbenen Familienangehörigen oder in Gemeinschaftsgräbern,
- die Grabnummer,
- ein einfaches Grabkreuz oder ein anderes einfaches Holzzeichen,
- die Graberstellungskosten (ohne Blumenschmuck),
- die Grabumpflanzung und deren Unterhalt,
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen.

⁴ Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Zollikofen, 16. Oktober
2013

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Marceline Stettler-Schwenter
Präsidentin

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 16. Oktober 2013 ist im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2013 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 4. Dezember 2013

Roland Gatschet
Gemeindeschreiber

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi, 1. Oktober 2013	G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2013\131016 \Bestattungs- und Friedhofreglement_offizielle Änderung.docx	01.10.2013 08:34 / ks	1.4	4 von 4